

Oberlandesgericht Koblenz

BESCHLUSS

§ 91 ZPO

- 1. Vorprozessuale Detektivkosten sind erstattungsfähig, wenn die Einschaltung einer Detektei in unmittelbarem Zusammenhang mit einem konkreten Rechtsstreit steht und die Beauftragung eines Detektivs bei objektiver Betrachtung aus der Sicht der Partei zur Führung des Rechtsstreits - im Hinblick auf eine zweckentsprechende gerichtliche Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung - notwendig im Sinne des ZPO § 91 Abs 1 war.**
- 2. Eine Beauftragung eines Detektivs kann notwendig sein, um Material in die Hand zu bekommen, um den Vorwurf wettbewerbswidrigen Verhaltens, von dem ein Verfügungskläger bis dahin nur gerüchteweise gehört hat, zu belegen und darauf gestützt eine einstweilige Verfügung beantragen zu können.**
- 3. Der Auftrag an eine Detektei muss aber auf das für den Prozess Erforderliche beschränkt werden. Er muss so gestaltet sein, dass die Partei die Ausführung überwachen kann und die Entscheidung über Fortdauer und Abbruch der Ermittlungen nicht völlig dem Detektiv überlässt.**

OLG Koblenz, Beschluss vom 24.10.1990, Az.: 14 W 671/90

Tenor:

Auf die sofortige Beschwerde des Verfügungsbeklagten wird der Kostenfestsetzungsbeschluss des Landgerichts Mainz vom 19. Juni 1990 teilweise abgeändert wie folgt:

Die nach dem Urteil des Landgerichts Mainz vom 30. November 1989 von dem Verfügungsbeklagten an die Verfügungskläger zu erstattenden Kosten werden auf 1,061,34 DM nebst 4 % Zinsen hieraus seit dem 7. Dezember festgesetzt.

Die weiterreichende sofortige Beschwerde wird zurückgewiesen.

Von den außergerichtlichen Kosten des Erinnerungs-/Beschwerdeverfahrens (Wert: 5.666 DM) tragen die Verfügungskläger 92/100, der Verfügungsbeklagte 8/100.

Die gerichtlichen Kosten der erfolglosen Beschwerde (Wert: 446, 88 DM) trägt der Verfügungsbeklagte.

Gründe:

Die sofortige Beschwerde ist im wesentlichen begründet. Zu Recht geht das Landgericht allerdings von der grundsätzlichen Erstattungsfähigkeit der Detektivkosten im vorliegenden Falle aus. Ähnlich wie beispielsweise bei vorprozessualen Gutachterkosten sind vorprozessuale Detektivkosten dann erstattungsfähig, wenn die Einschaltung einer

Detektei in unmittelbarem Zusammenhang zu einem konkreten Rechtsstreit steht und die Beauftragung eines Detektivs bei objektiver Betrachtung aus der Sicht der Partei zur Führung des Rechtsstreits - im Hinblick auf eine zweckentsprechende gerichtliche Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung - notwendig im Sinne des § 91 Abs. 1 ZPO war (so zu vorprozessualen Sachverständigenkosten OLG Koblenz JurBüro 1988, 1184 und ständig, Detektivkosten: 12 14 283, 77; 435, 77; 694, 77).

Hier schalteten die Verfügungskläger die Detektei A. unmittelbar vor der Einleitung des gerichtlichen Verfahrens ein. Die Beauftragung diente ganz offensichtlich dazu, Material in die Hand zu bekommen, um den Vorwurf wettbewerbswidrigen Verhaltens, von dem die Verfügungskläger bis dahin nur gerüchteweise gehört hatten, belegen und darauf gestützt eine einstweilige Verfügung beantragen zu können. Daß die Verfügungskläger ihre bis dahin noch nicht genaueren bestätigten Vermutungen auch auf billigere Art und Weise hätten belegen können, ist nicht ersichtlich. Die Einschaltung einer Detektei war daher sachgerecht und zur Verfahrensvorbereitung auch notwendig (vgl. zu dieser Problematik auch von Eicken—Lappe—Madert, Kostenfestsetzung 17. Aufl. Rdn. B 413; Göttlich—Mümmeler BRAGO, 17. Aufl., Stichwort Detektiv Anm. 1.1 m.w.N.).

Der Auftrag an eine Detektei muß aber auf das für den Prozeß Erforderliche beschränkt werden. Er muß so gestaltet sein, daß die Partei die Ausführung überwachen kann und die Entscheidung über Fortdauer und Abbruch der Ermittlungen nicht völlig dem Detektiv überläßt (von Eicken u.a. a.a.O. Rdn. B 414). Ferner ist die Partei im Interesse der gebotenen sparsamen Prozeßführung gehalten, die Einschaltung einer Detektei so auszugestalten, daß hierdurch überflüssige Kosten vermieden werden.

Gegen diese Grundsätze haben die Verfügungskläger gröblich verstoßen, zwar ist es nicht zu beanstanden, daß sie mit der Einschaltung von zwei Detektiven einverstanden waren. Dies war gerechtfertigt, weil es im Verfahren der einstweiligen Verfügung von Bedeutung sein kann, ob die Glaubhaftmachung durch eidesstattliche Versicherung eines oder mehrerer Zeugen erfolgt.

Völlig überflüssig war es aber, hier ein Detektivbüro aus Kassel einzuschalten, obwohl die Parteien in Mainz und Wiesbaden ansässig waren. Die Verfügungskläger hätten ohne weiteres ein örtliches Detektivbüro beauftragen können. Die Gefahr, daß die ermittelnden Personen dann dem Verfügungsbeklagten als Detektive bekannt sein könnten, hätte auch dann kaum bestanden. Zudem wäre es hierauf ohnehin nicht angekommen, weil die hier tätigen Personen sich als Detektive zu erkennen gaben und lediglich verschwiegen, von den Verfügungsklägern beauftragt worden zu sein.

Hätten die Verfügungskläger sich so verhalten, dann wären Fahrtkosten, Spesen und (Übernachungskosten nicht angefallen. Etwaige geringe Fahrleistungen innerhalb des Großraums Mainz-Wiesbaden — wären sie überhaupt angefallen — wären durch das allgemeine Honorar für die Detektei mit abgegolten gewesen (vgl. hierzu auch OLG Hamm, JurBüro 1969, 766).

Auch die geltend gemachte Gesamtstundenzahl von 32 Arbeitsstunden ist völlig übersetzt und in dieser Höhe nicht erstattungsfähig. Sie beruht darauf, daß die Verfügungskläger keine örtliche Detektei beauftragt und die Auftragserteilung nicht in geeigneter Weise präzisiert, geschweige denn überwacht haben. Hätten die Verfügungskläger einen örtlichen Detektiv aufgesucht, dann wären weder für die Fahrt der Detektive zu den Verfügungsklägern noch für die Besprechung der Vorgehensweise besondere Zeiteinheiten angefallen. Eine Auftragspräzisierung hätte dazu führen können, daß die Detektive nicht mehrfach vergeblich versuchten, den Verfügungsbeklagten aufzusuchen und dann die Wartezeit in Rechnung stellten. Viel sinnvoller wäre es gewesen, zu vereinbaren, daß die Detektive den Verfügungsbeklagten erst nach vorheriger telefonischer Terminvereinbarung aufsuchen sollten. Wäre dies geschehen,

dann wären lediglich 4 Stunden für das Gespräch mit dem Verfügungsbeklagten als erstattungsfähige Zeit angefallen. Die hierdurch entstandenen Kosten incl. Mehrwertsteuer belaufen sich auf 446,88 DM und sind erstattungsfähig. Für alle weitergehenden Kosten ist die Erstattungsfähigkeit dagegen zu verneinen, Dies gilt auch für die geltend gemachte Grundgebühr von 1.000 DM. Daß neben den ohnehin schon hohen Stundensätzen eine Grundgebühr üblicherweise verlangt werden kann, ist von den Verfügungsklägern nicht dargetan. Zwar werden im Schreiben des BID vom 16. Februar 1990 unter den üblichen Gebührensätzen sowohl das Grundhonorar wie auch das Stundenhonorar aufgeführt. Aus dem Schreiben geht jedoch nicht hervor, ob beide Gebührensätze nebeneinander verlangt werden können. Hinzu kommt, daß in dem von den Verfügungsklägern vorgelegten "Preisspiegel für Detektivleistungen" das Grundhonorar nicht aufgeführt ist.

Die geltend gemachten Detektivkosten sind deshalb lediglich in Höhe von 446,88 DM erstattungsfähig. Ein weitergehender Anspruch besteht nicht.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 92 ZPO.